

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Alter Main bei Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld“**

Vom 17. Januar 1990 (Nr. 820-8622.01-4/86)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - (BayRS-791-U) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das südlich von Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt gelegene Altwasser des Mains wird unter der Bezeichnung „Alter Main bei Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 21,2 ha und liegt in den Gemarkungen Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskreisen M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 & 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist:

1. Das Altwasser als überregional bedeutsames Brut- und Rastgebiet für bestand bedrohte wasser- und Schilfgebundene Vogelarten zu schützen.

2. Das Altwasser als ökologischen ausgleichsraum, als Rückzugsgelände und Lebensraum für kennzeichnende Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Flussauen zu bewahren.
3. Den im Maintal, insbesondere im Naturraum „Schweinfurter Becken“, durch wirtschaftliche Nutzungen oder Freizeitnutzung verdrängten und hierdurch selten gewordenen Feuchtgebietstyp „Altwasser“ zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Gebietes, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauverordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer und deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, den Wasserstand unter die Marke 202.25 absinken bzw. über die Marke 202.35 an dem Westende des Altmains angebrachten Wassermessstelle der Bayernwerk AG ansteigen zu lassen.
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen.

8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen.
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
10. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern.
11. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen.
12. Eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte.
2. Außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten.
3. Zu baden, zu surfen, Boot zu fahren oder sonstigen Wasser- oder Eissport zu betreiben.
4. Zu zelten oder zu lagern.
5. Spielgeräte schwimmen, fliegen oder fahren zu lassen.
6. Hunde frei laufen zu lassen.
7. Lärm zu verursachen.
8. Vögel an ihren Nist- und Bruststätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot nach Art. 7 Absatz 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesenbewirtschaftung; verboten bleibt jedoch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und das düngen.

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. September bis 15. Dezember; Aufgaben des Jagdschutzes sowie Jagd Handlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzen oder krankes wildes dienen, sind ganzjährig zulässig; die Bejagung von Raubwild ist vom 16. Dezember bis 15. Februar zulässig; die Errichtung von Ansitz Leitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen sind jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – zulässig.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember an den in der Schutzgebietskarte M 1:2.500 gekennzeichneten Stellen (Angelstege); verboten bleibt jedoch das Einsetzen nichtheimischer Fischarten, wie z. B. Gras-, Marmor- oder Silberkarpfen.
4. die Bekämpfung von Bisamratten in der Zeit vom 1. September bis 15. März zur Erhaltung der Verlandungsvegetation.
5. Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen und Wegen im Benehmen mit dem LRA Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde -.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Abwasseranlagen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden.
7. Die zugelassene Entnahme von Wasser aus dem Altmain zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen bis zur Inbetriebnahme von Brunnen, das Einleiten von Wasser aus der Ringdränge von Grafenrheinfeld und das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Süd der Gemeinde Grafenrheinfeld in den Altmain.
8. Das Freihalten eines 5 m breiten deckungsfreien Geländestreifens vor dem Außenzaun des Kernkraftwerkes durch die Bayernwerk AG.
9. Der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden.
10. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweise, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – erfolgt.

11. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayrische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 12 und Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1990 in Kraft.